



## Merkblatt

### Durchführung von Veranstaltungen nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Die vorübergehende Verwendung von Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, mit mehr als 200 Besuchern, bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde.

Einzureichende Unterlagen sind ein formloses Anschreiben (1-fach) und Planunterlagen (2-fach)

### Inhalt des Anschreibens

#### Allgemeine Angaben:

- Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstalters bzw. Betreibers
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Fl.Nr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl

#### Angaben zur Veranstaltung:

- Angaben zu Handlungen mit offenem Feuer
- Angaben zu Pyrotechnischen Effekten
- Vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Sicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung, Beleuchtung der Flucht- und Rettungswegbeschilderung
- Angaben zur Ausschmückung des Raumes; Art (Brennbarkeit) der Dekorationen, Höhe der Dekorationen über Boden
- Angabe über Lagergüter die bei der Veranstaltung noch im Veranstaltungs-/Versammlungsraum sind (leicht entzündbare Erntegüter, wie Heu, Stroh u.a., gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten usw.)
- Eventuelle Beheizung des Gebäudes (z.B. Gasheizung)
- Angaben für die Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

#### Angaben zum Gebäude:

- Art des Raumes (genehmigte Nutzung)
- Länge, Breite und Höhe des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes
- Lage des Raumes (unterirdisch, ebenerdig oder in einem OG)

#### **Zusätzliche Angaben bei Veranstaltungen in Unter- oder Obergeschossen**

- Bauliche Beschaffenheit von Fußboden, Wänden und Decke (massiv oder Holz)
- Angaben zur Feuerwiderstandsklasse und zur Standsicherheit von Decken und Dächern

## **Inhalt der Planunterlagen**

### **Lageplan (maßstäblich):**

- Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes, Zufahrten, Parkflächen usw.
- Angaben zu den Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Freihaltung (Halteverbotsbeschilderung usw.)
- Angaben zur Löschwasserversorgung (Hydrant, Löschwasserbehälter)
- Darstellung von Abschränkungen und Zäunen
- Verwendung von fliegenden Bauten (Zelte), Pavillons, und deren Abstand zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen

### **Grundriss (maßstäblich):**

- Bestuhlungsplan (Maßstab 1:100 oder 1:200), mit Darstellung der Sitz- und Stehplätze, Tische, weitere Möblierung, Lage und Abmessung von Tanzflächen, Bühnen und Szeneflächen, Ausschankrichtungen u. ä.
- Angaben zum Verlauf der Rettungswege innerhalb des Gebäudes und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche (Länge und Breite); Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- Flucht- und Rettungswegbeschilderung (stromunabhängig beleuchtet oder hinterleuchtet; Mindestgröße 148 mm x 297 mm)
- Angaben zur stromunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung
- Angaben zur Anzahl und Lage von Feuerlöscher

### **Hinweis:**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung sowie das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, wie z.B. Genehmigungen nach dem Gaststättenrecht oder der Anzeige für Veranstaltungen nach dem LStVG (Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht) ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern sind höhere Anforderungen zu stellen. Die erforderlichen Angaben der Anzeige sind hier im Einzelfall abzustimmen.

### **Vorschriften**

#### **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**

Die VStättV steht auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zum Download zur Verfügung (<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Landratsamt Landsberg am Lech  
Bauordnungsamt  
Von Kühlmannstraße 15  
86899 Landsberg am Lech  
Tel. 08191 /129 203  
Fax 08191 /129 450